

# RS Vwgh 2005/2/24 AW 2005/08/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 2 ASVG - Mit der bloßen Behauptung, dass er aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, den mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Beitragszuschlag von EUR 72,- zu bezahlen, und somit mit exekutiven Sanktionen zu rechnen hätte, hat der Beschwerdeführer - auch unter Berücksichtigung des mit dem Verfahrenshilfeantrag vorgelegten Vermögensbekenntnisses - dem ihn treffenden Konkretisierungsgebot nicht entsprochen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete ASVG Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung  
Begründungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005080004.A01

## Im RIS seit

23.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)